

ZH_OBERGERICHT RT180210 vom 21. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180210

FR: ZH_OBERGERICHT RT180210 du 21 février 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT180210 del 21 febbraio 2019

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO - Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 3 - 3.1. Die Vorinstanz führte zur Frage der gehörigen Zustellung und Vollstreckbarkeit der Veranlagungsverfügung des Klägers vom 12. Juli 2017 (Urk. 3/2a) aus, dass der Rechtsöffnungsrichter an die von einer zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellte Rechtskraft- bzw. Vollstreckbarkeitsbescheinigung gebunden sei, sofern sich deren Unrichtigkeit nicht aus den Akten ergebe. Es seien keine Gründe ersichtlich, an der Richtigkeit der vom Kläger ausgestellten Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbescheinigung vom 27. August 2018 (Urk. 3/3) zu zweifeln. Bei der Behauptung des Beklagten, die Veranlagungsverfügung vom 12. Juli 2017 sei ihm nicht zugestellt worden, handle es sich um eine reine Schutzbehauptung. Der Kläger habe dem Beklagten nach der Veranlagungsverfügung sowohl die Schlussrechnung (Urk. 3/2b) als auch einen Kontoauszug betreffend die offene Schlussrechnung (Urk. 3/4) zukommen lassen. Der Beklagte behaupte nicht, auch diese Sendungen nicht erhalten zu haben. Auch mache er nicht geltend, nach Erhalt der Schlussrechnung vom 27. Juli 2017 sowie des Kontoauszuges vom 28. August 2018 beim Kläger interveniert zu haben, die diesen Unterlagen zugrunde liegende und auf der Schlussrechnung ausdrücklich erwähnte Veranlagungsverfügung nicht erhalten zu haben. Dies wäre vom Beklagten jedoch zu erwarten gewesen, wenn er gegen die Veranlagungsverfügung hätte Einsprache erheben wollen. Diesfalls hätte der Kläger die Verfügung erneut eröffnen und dem Beklagten eine neue Einsprachefrist ansetzen oder die Frist wiederherstellen können. Auch behaupte der Beklagte nicht, das gegen die Schlussrechnung vom 27. Juli 2017 zur Verfügung stehende Rechtsmittel ergriffen zu haben. Die Einrede des Beklagten sei damit nicht zu schützen (Urk. 15 S. 5 f.). 3.2. Der Beklagte macht mit der Beschwerde zusammengefasst und im Wesentlichen geltend, dass eine Rechtskraftbescheinigung, welche sich die Steuerbehörde selbst ausstelle, kein genügender Beweis dafür sein könne, dass die entsprechende Veranlagungsverfügung dem Schuldner tatsächlich zugegangen sei. So sei ihm die Veranlagungsverfügung vom 12. Juli 2017 nicht zugestellt worden, weshalb er dagegen keine Einsprache erheben könne (Urk. 14 S. 2). Dadurch sei sein rechtliches Gehör verletzt worden und die Vollstreckbarkeit der Veranlagungsverfügung sei nicht gegeben.

Durch die Verletzung des rechtlichen Gehörs habe sich der Beklagte im Steuerverfahren nicht zur Wehr setzen können (Urk. 14 S. 3). Dabei habe die Vorinstanz zu Unrecht festgehalten,

- 4 - es seien keine Gründe ersichtlich, an der Richtigkeit der vom Kläger ausgestellten Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbescheinigung zu zweifeln. Bereits aufgrund der Vorbringen des Beklagten habe sich deren Unrichtigkeit ergeben, so dass die Vorinstanz von Amtes wegen vom Kläger einen Zustellnachweis hätte einfordern müssen (Urk. 14 S. 3 f.). Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass es sich beim Beklagten um eine Privatperson und einen juristischen Laien handle. Wenn ihm keine Veranlagungsverfügung zugegangen sei, so könne von ihm auch nicht erwartet werden, dass er den Erlass einer solchen aus einer simplen Rechnung erahne. Entsprechend habe er auch kein Rechtsmittel gegen die Rechnung vom 27. Juli 2017 ergriffen, da ihm die Grundlage dazu gefehlt habe (Urk. 14 S. 5 f.). 3.3. Es ist dem Beklagten insofern zuzustimmen, als nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Veranlagungsverfügungen, die der betroffenen Person nicht eröffnet worden sind, grundsätzlich keine Rechtswirkungen entfalten. Vielmehr muss in diesem Fall der Nachweis der Vollstreckbarkeit durch den Kläger erbracht werden, wobei eine Rechtskraftbescheinigung eine nicht gehörige Eröffnung nicht zu heilen vermag. Muss der von einer Verfügung betroffene Adressat allerdings angesichts des Verhaltens der Verwaltungsbehörde zweifelsfrei erkennen, dass sie eine ihn belastende Verfügung erlassen hat, die er nicht erhalten hat oder erhalten haben will, ist er nach Treu und Glauben verpflichtet, sich gegen eine Mahnung oder Rechnung zur Wehr zu setzen, und darf nicht zuwarten, bis er betrieblen wird. Unterlässt er dies, wird die verfügende Behörde vom strengen Nachweis der Eröffnung entbunden und darf das Gericht in Würdigung des Verhaltens des Verfügungsadressaten von der rechtsgültigen Eröffnung der Verfügung ausgehen, sofern genügend starke Indizien auf eine Zustellung hindeuten (BGer 5A_359/2013 vom 15. Juli 2013 E. 4.1). Es ist daher mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beklagte nach Erhalt der Rechnung vom 27. Juli 2017 (Urk. 3/2b) beim Kläger hätte vorstellig werden müssen. So lautet deren Betreff "Rechnung vom 27.07.2017 aufgrund der Veranlagungsverfügung vom 12.07.2017". Auch für einen juristischen Laien hätte dabei unmissverständlich klar sein müssen, dass die Rechnung auf der vorgängig am 12. Juli 2017 erlassenen Veranlagungsverfügung basiert. Die diesbezüglichen Vorbringen des Beklagten vermögen jedenfalls nicht zu überzeugen. Mit der im Recht liegenden Rechnung vom 27. Juli 2017 sowie dem Kontoauszug über ausstehende Zahlungen vom

- 5 - 28. August 2018 (Urk. 3/2b und 3/4) liegen genügend starke Indizien dafür vor, dass der Beklagte Kenntnis von seiner Steuerschuld gegenüber dem Kläger hatte, ist doch davon auszugehen, dass er sich andernfalls bei fehlender Kenntnis und fehlendem Einverständnis mit der veranlagten Steuerschuld längst aufgrund der - aus seiner Sicht ungerechtfertigten - Rechnung bei den Steuerbehörden gemeldet hätte. Im Einklang mit der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Kläger somit vom strikten Nachweis der Eröffnung entbunden. Demzufolge liegt ein vollstreckbarer Rechtsöffnungstitel für die in Betreuung gesetzte Forderung vor.

E. 4

Soweit der Beklagte im Weiteren moniert, die Vorinstanz habe zu Unrecht unberücksichtigt gelassen, dass sich die veranlagten Steuern auf eine Kapitalleistung beziehen würden, die von der Staatsanwaltschaft Zürich beschlagnahmt worden sei (Urk. 14 S. 4), setzt er sich mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander. Diese hat

zutreffend festgehalten, dass es sich bei den Vorbringen des Beklagten um keine zulässigen Einwendungen im Sinne von Art. 81 SchKG handelt, zumal der Beklagte dafür ohnehin beweispflichtig gewesen wäre (Urk. 15 S. 4 f.). Insgesamt erweist sich die Beschwerde demnach als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 5.1. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 12'257.20. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Parteientschädigungen sind für dieses Verfahren keine zuzusprechen: Dem Kläger sind keine entschädigungspflichtigen Kosten entstanden (Art. 95 Abs. 3 ZPO) und der Beklagte hat aufgrund seines Unterliegens keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.